

## >> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons, der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

**Rohmann**, Gregor, Art. **Verteidigungspflicht**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2015, URL: www.hanselexikon.de/pdf/HansLex\_Verteidigungspflicht\_Rohmann.pdf (letzter Aufruf: 1.12.2015).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

Verteidigungspflicht. Die spätmittelalterliche Stadt als Kommune beruhte auf dem Prinzip der Schwureinung aller Bürger. Diese waren folglich auch zur gemeinsamen Verteidigung verpflichtet. Jeder Bürger hatte den Besitz von Handwaffen, Helm und Harnisch nachzuweisen. Für die alltäglichen Wachdienste auf Mauern, Türmen und Toren, für Geleitdienste im Auftrag des Rates, aber auch für militärische Aufgaben von der Verfolgung von Friedensbrechern bis hin zum offenen Krieg waren je nach städtischer Verfassung die Stadtviertel und die Korporationen der Handwerke und Kaufleute aufgebotspflichtig. Die sozialen Gruppen und Hierarchien im Alltag bildeten also im Kriegsfall zugleich die militärischen Kommandostrukturen.

In abgestufter Form wurden auch nicht-bürgerliche Einwohner zu den Verteidigungspflichten herangezogen. Dies konnte auch für dauerhafte Gäste gelten, die so freilich auch wiederum das Bürgerrecht erwerben konnten. So hatte das hansische Kontor in London die Verantwortung für das Tor "Bishopsgate" im Nordosten der Stadt.

Auch für maritime Kriegsoperationen wurden die städtischen Aufgebote herangezogen, etwa als 1398 der Deutsche Orden gemeinsam mit den preußischen Städten Gotland besetzte. Die Bekämpfung der sogenannten "Vitalienbrüder" in Ostfriesland um 1400 durch Hamburg und Lübeck wurde offenbar vor allem von den Englandfahrern getragen, die damit auch eigene wirtschaftspolitische Zwecke verfolgten. Denn neben der Dienstpflicht der Bürger stand immer auch die Verfolgung eigener Gruppeninteressen oder gar die kommerzielle Ausrüstung und Bemannung militärischer Hilfskontingente gegen Beutebeteiligung und/oder Soldzahlung. Und auch für Bürgermilizen konnte der Kriegseinsatz im Erfolgsfall durch die übliche Beuteteilung finanziell attraktiv werden.

Die städtischen Aufgebote galten als schlagkräftig, da sie durch starke soziale Bindungen eine hohe Motivation mitbrachten und besonders für den Infanterie-Kampf oft sehr gut ausgebildet waren. Seit dem 14. Jahrhundert wurde das Bürgeraufgebot zu Lande wie zu Wasser mehr und mehr durch den Einsatz von Söldnern und fest bestallten Soldrittern aus dem Adel des Umlands ergänzt bzw. abgelöst. Städtische Korporationen und einzelne Bürger konnten sich gegen Ablösezahlungen vom Kriegsdienst freikaufen. Schon bei der Hamburger Expedition nach Ostfriesland 1433 sind in der Kampfbesatzung keine Bürger mehr nachweisbar. Den Städten brachte dies eine Professionalisierung der Kriegsführung, freilich um den Preis eines Rückgangs der Loyalitätsbindungen und wohl auch der Disziplinierbarkeit der Truppen.

## Gregor Rohmann

**Lit.:** E. Isenmann, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 2012, 452-457; H.-H. Kortüm, Kriege und Krieger, 2010, 138-142; Andreas Kammler, Up eventur, Untersuchungen zur Kaperschifffahrt, 2005, 71ff.